

Rahmenbedingungen dezentrale Abwasserbeseitigung in Kleingartenanlagen

Grundsätzlich ist jeder, auf dessen Grundstück Abwasser anfällt, berechtigt und **verpflichtet**, sich an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) zu überlassen, vgl. § 3, Abs. 1 Entwässerungssatzung. Hierzu zählt auch die dezentrale Abwasserbeseitigung.

Ebenfalls müssen Grundstücksentwässerungsanlagen (nachfolgend als Gruben bezeichnet) den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

1. Eine einmalige Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich möglich, wenn:

- die benötigte Schlauchauslage (gemessen vom Standort des Entsorgungsfahrzeugs bis Grubensohle) 60 m nicht überschreitet,
- zu befahrende Wege/ Straßen mindestens für LKW bis 7,5 t geeignet sind (Überfahrtgenehmigung für nicht öffentliche Straßen/ Wege erforderlich),
- keine Stoffe, die unter § 6 der Entwässerungssatzung fallen, in die Grube eingeleitet wurden.

Gruben, bei denen nur eine einmalige Entleerung gewünscht ist, sind nach der Leerung ordnungsgemäß außer Betrieb zu nehmen und beim ESC abzumelden.

2. Für die fortlaufende Beseitigung des Abwassers aus einer Grube in Kleingartenanlagen müssen folgende Kriterien erfüllt sein bzw. hergestellt werden:

- benötigte Schlauchauslage (wie unter 1.) darf 60 m nicht überschreiten,
- zu befahrende Wege/ Straßen müssen mindestens für LKW bis 7,5 t geeignet sein (Überfahrtgenehmigung für nicht öffentliche Straßen/ Wege erforderlich),
- der Zugang zur Grube muss verkehrssicher sowie möglichst direkt/ geradlinig sein, da eine Schlauchverlegung um mehrere Ecken und Engstellen nur erschwert, bzw. gar nicht möglich ist,
- Schlauchauslagen über Hecken oder Zäune sind grundsätzlich nicht möglich,
- die Grube muss dicht sein, dies muss durch einen Sachkundigen mittels geeigneter und zugelassener/ geeichter Technik geprüft werden (**Dichtheitsprüfung**),
- Abdeckung einer Grube darf nicht schwerer als 25 kg sein,
- Die Entleerungsöffnung einer Grube muss mindestens 15 cm bzw. DN 150 entsprechen.

Desolate und undichte Gruben können ggf. durch ein Fachunternehmen saniert werden. Der Neubau einer Grube in Kleingartenanlagen ist nach der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. nicht zulässig.

Um die Entleerung einer Grube zu beauftragen, ist im Vorfeld der Antrag auf Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen. Dieser steht auf <https://www.asr-chemnitz.de/downloads/formulare> oder https://www.esc-chemnitz.de/wir_formulare.htm zum Download zur Verfügung oder kann bei Bedarf auch postalisch zugesandt werden.

Fallspezifisch ist vor der ersten Abwasserbeseitigung eine Vor-Ort-Begehung notwendig.

Freundliche Grüße

Ihr Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz